



1015/06/DE
WP 122

**Stellungnahme 5/2006 zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006
in den verbundenen Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 zur Übermittlung von
Fluggastdaten an die Vereinigten Staaten**

Angenommen am 14. Juni 2006

Die Arbeitsgruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Es handelt sich dabei um ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Fragen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte. Seine Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG beschrieben.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro Nr. LX-46 01/43.

Internetseite: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_en.htm

**STELLUNGNAHME 5/2006 DER ARBEITSGRUPPE FÜR DEN SCHUTZ
NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG
PERSONENBEZOGENER DATEN**

**zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006 in den verbundenen
Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 zur Übermittlung von Fluggastdaten an die
Vereinigten Staaten**

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006¹ hebt sowohl die Entscheidung der Kommission (Angemessenheitsfeststellung) als auch den Beschluss des Rates über den Abschluss des Fluggastdaten-Abkommens auf. Nach dem Urteil müssen die Organe der Gemeinschaft das Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Übermittlung von Fluggastdaten bis spätestens 30. September 2006 kündigen. Daher ist jede Übermittlung von Fluggastdaten an die USA nach der Kündigung des Abkommens ohne jede Rechtsgrundlage im europäischen Recht. Laut nationalem Recht müssen gegebenenfalls Maßnahmen wie die vollständige Aussetzung der Übermittlung von Daten an die amerikanischen Behörden ergriffen werden.

Die Arbeitsgruppe nach Artikel 29 nimmt daher folgende Stellungnahme an und fordert die zuständigen europäischen Organe auf, von folgendem Kenntnis zu nehmen:

- Um eine Gesetzeslücke bei der Übermittlung von Fluggastdaten nach dem 1. Oktober 2006 zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Rechte und Freiheiten der Fluggäste weiter geschützt sind, hält die Arbeitsgruppe nach Artikel 29 einen raschen Beschluss eines neuen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von entscheidender Bedeutung für die EU. Um ein harmonisiertes und kohärentes EU-Konzept zu erreichen, sollten bilaterale Abkommen zwischen den USA und den EU-Mitgliedstaaten vermieden werden.
- Ein solches Abkommen muss zumindest das gegenwärtige Datenschutzniveau der amerikanischen Verpflichtungserklärung gewährleisten und diese integrieren, um sie verbindlich zu machen, und sollte darüber hinaus den Bedenken Rechnung tragen, die die Arbeitsgruppe nach Artikel 29 in ihren vorhergehenden Stellungnahmen zur Übermittlung von Fluggastdaten einschließlich der Reduzierung der Datenelemente geäußert hat.
- Ein solches Abkommen sollte auf einem „Push“-Verfahren beruhen, da alle technischen Anforderungen erfüllt sind.

¹ Verbundene Rechtssachen C-317/04 und C-318/04.

- Die Zweckbestimmung muss bei der Übertragung der Fluggastdaten einschließlich der Weiterübertragung dieser Daten strikt eingeschränkt werden.
- Die Arbeitsgruppe erwartet, dass der Mechanismus der jährlichen gemeinsamen Überprüfung entsprechend des derzeitigen Abkommens beibehalten werden kann.
- Ein neues Abkommen sollte keine längere Laufzeit haben als das gekündigte, d.h. November 2007.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die nationalen Datenschutzbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS) angehört und konsultiert werden. Sie bietet jede mögliche Hilfe beim Abschluss eines neuen Abkommens, dass die genannten Anforderungen erfüllt.

Mittelfristig hält die Arbeitsgruppe es für notwendig, einen kohärenteren Ansatz für den Austausch von Fluggastdaten zu entwickeln, um auf weltweiter Ebene sowohl die Flugsicherheit als auch den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten.

Schließlich zeigt das Urteil des Gerichts erneut die Schwierigkeiten, die sich aus der künstlichen Aufteilung zwischen den Säulen ergeben, und die Notwendigkeit eines kohärenten Datenschutzrahmens.

Brüssel, den 14. Juni 2006

Für die Arbeitsgruppe
Der Vorsitzende
Peter SCHAAR